

99150071001000, 99150071001000

Ausländische Berufsqualifikationen als Dolmetscher/in, Gebärdensprachdolmetscher/in ausüben

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/119439671/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150071001000, 99150071001000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikationen als Dolmetscher/in, Gebärdensprachdolmetscher/in ausüben
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Brandenburgisches Sprachmittlergesetz, Beeidigung von Dolmetschern, Dolmetscher, Beeidigung von Übersetzern, Gerichtsdolmetschergesetz, Übersetzer, Ermächtigung von Übersetzern, Ermächtigung von Dolmetschern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgspmg https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgspmgzv https://bravors.brandenburg.de/gesetze/jkgbbg https://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgspmg https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgspmgzv https://bravors.brandenburg.de/gesetze/jkgbbg
Teaser	Wenn Sie als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer arbeiten möchten, dann dürfen Sie dies erst nach der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung durch die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Landgerichts.
Volltext	Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer werden zur Sprachübertragung für gerichtliche Zwecke tätig. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung; die Tätigkeit der Übersetzerinnen und Übersetzer umfasst die schriftliche Sprachübertragung. Nach den Vorschriften des Brandenburgischen Sprachmittlergesetzes werden die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt;

Modul

Sachverhalt

Übersetzerinnen und Übersetzer werden ermächtigt.

Die allgemeine Beeidigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher beeidigt ist. Die Ermächtigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigte Übersetzerin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist.

Die Ermächtigung umfasst das Recht, nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen für diejenige Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist, unter Angabe der Bezeichnung nach Absatz 4 Satz 2 zu bescheinigen. Für die Form der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit gilt § 142 Absatz 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen dem Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung die erforderlichen Unterlagen beifügen, insbesondere

1. Ihren Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob gegen Sie in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob Sie in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, sowie die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

Voraussetzungen

Sie können als Dolmetscher oder Dolmetscherin oder

Modul

Sachverhalt

Gebärdensprachdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscherin allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt werden, wenn Sie:

- Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind oder wenn Sie in einem dieser Staaten Ihre berufliche Niederlassung oder Ihren Wohnsitz haben,
 - volljährig sind,
 - geeignet sind,
 - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
 - zuverlässig sind und
 - über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden beziehungsweise der zu ermächtigenden Sprache verfügen.

Über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen Sie, wenn Sie über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügen und eine der folgenden Prüfungen bestanden haben:

- als Dolmetscherin oder Dolmetscher
 - im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf
 - im Ausland eine Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach den vorgenannten Ausführungen anerkannt worden ist;
 - als Übersetzerin oder Übersetzer
 - im Inland eine Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf oder
 - im Ausland eine Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach den vorgenannten Ausführungen anerkannt

Modul

Sachverhalt

worden ist.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch Prüfungen nach den vorgenannten Ausführungen nachgewiesen werden.

Kosten

Gebühr: 120€
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/jkgbbg>
Für die Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern werden Kosten nach dem Brandenburgischen Justizkostengesetz (JKGBbg) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Verfahrensablauf

Die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist an die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Landgerichts zu richten; die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Bezirk, in dem Sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen die berufliche Niederlassung haben. Sofern Sie ohne Wohnsitz oder berufliche Niederlassung innerhalb des Landes Brandenburg sind, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Potsdam zuständig. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung innerhalb des Landes Brandenburg bleibt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, die oder der die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung vorgenommen hat. Über das Orts- und Gerichtsverzeichnis auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([\[www.justiz.de\]](http://www.justiz.de)(<https://justiz.de/index.php>)) können Sie das örtlich zuständige Landgericht ermitteln.

Die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von Ihnen eingereichten Unterlagen und fordert Sie gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident

Modul	Sachverhalt
	<p>des Landgerichts weitere Informationen, so kann sie oder er durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.</p> <p>Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern wird eine Niederschrift angefertigt; den Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern wird eine Urkunde ausgehändigt.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von Ihnen eingereichten Unterlagen und fordert Sie gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen.</p>
Frist	<p>Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie können die Beeidigung um weitere fünf Jahre verlängern lassen, wenn Sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen. Dem Antrag auf Verlängerung müssen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen aktuellen Lebenslauf, • ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf und • eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen Sie verhängt worden ist, beifügen.
weiterführende Informationen	<p>https://justiz.de/onlinedienste/dolmetscher_und_uebersetzerdatenbank https://justiz.de/onlinedienste/dolmetscher_und_uebersetzerdatenbank</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle zu Ihrem Antrag bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruchsverfahren, gegebenenfalls Klageverfahren).</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beeidigung, Ermächtigung und/oder öffentliche

Modul

Sachverhalt

Bestellung als Dolmetscherin oder Dolmetscher bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung

- Eine Tätigkeit als Dolmetscher oder Dolmetscherin bzw. Gebärdensprachdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscherin kann erst nach der allgemeinen Beeidigung ausgeübt werden. Eine Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer kann erst nach der Ermächtigung ausgeübt werden.
- Zuständig für die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung ist der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat. Hat die antragstellende Person keinen Wohnsitz in Brandenburg, ist für die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts Potsdam zuständig.
- Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.
- Es muss ein schriftlicher Antrag (formlos) eingereicht werden.
- Es fallen Gebühren an.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Landgericht

Formulare

Ursprungsportal

Exercise foreign professional qualifications as an interpreter, sign language interpreter, Ausländische Berufsqualifikationen als Dolmetscher/in, Gebärdensprachdolmetscher/in ausüben